

29.11.89

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zu aktuellen Herausforderungen
der Arbeitsmarktpolitik

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 12 der 607. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Nr. 3.3

In Nr. 3.3 wird Absatz 3 Satz 2 gestrichen.

Begründung:

Das der Zumutbarkeitsanordnung zugrunde liegende Konzept einer ordnungsgemäÙen, qualifikationsorientierten Arbeitsvermittlung wäre bei einer spürbaren Verkürzung der Zeiträume zwischen den Qualifikationsstufen gefährdet.

Die im Normalfall für zumutbar erklärte Pendelzeit beläuft sich auf insgesamt etwa 2 1/2 Stunden. Regional übliche längere Pendelzeiten werden ebenso berücksichtigt wie besondere Mobilitätsanforderungen des Berufes. Der gestiegenen Flexibilität und Mobilität in Wirtschaft und Verwaltung trägt die Zumutbarkeitsanordnung insoweit bereits Rechnung.

Ausgeliefert am 30. NOV. 1989